



# **Vereinsstatuten**

**Vom 07.02.2009**

**Stand 06.03.2010**

## I. Allgemeines

### Art. 1 Zweck des Vereins

Gemütliches Beisammensein von homosexuellen Polizistinnen und Polizisten und deren Freunde. Denn du bist nicht allein! Schaffung von Kontakten untereinander. Förderung der Akzeptanz von homosexuellen Polizistinnen und Polizisten gegen Innen und Aussen.

### Art. 2 Name, Sitz

Unter dem Namen „PinkCop“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. Im ersten Quartal des Jahres muss jeweils eine ordentliche Generalversammlung einberufen werden.

### Art. 4 Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein ist Mitglied der „European Gaypolice Association“. Der Verein kann bei Organisationen Mitglied werden.

### Art. 5 Anonymität (Datenschutz)

Von jedem Mitglied werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse festgehalten. Diese Daten werden, ohne die Zustimmung des betreffenden Mitgliedes nicht weitergegeben oder öffentlich aufgeführt. Zugang zu diesen Daten hat lediglich der Vorstand.

### Art. 6 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand ist entscheidungsfähig, wenn mind. vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### Art. 7 Auflösung des Vereins

Mit einer 4/5 Mehrheit durch die Generalversammlung kann der Verein aufgelöst werden. Über die Form der Liquidierung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 8 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwirbt, wer vom Vorstand mit der absoluten Mehrheit dazu gewählt wird.

Als endgültig abgewiesen gilt, wer einstimmig vom gesamten Vorstand abgelehnt wird. Gegen Abweisungen besteht keine Rekursmöglichkeit.

### Art. 9 Aktivmitglieder

Den Status als Aktivmitglied erhält, wer als homosexuelle/-r Polizist/-in vom Vorstand als Mitglied bestätigt wird. Homosexuelle Polizeiassistent/-innen erhalten ebenfalls den Status als Aktivmitglied.

**Art. 10 Passivmitglieder**

Den Status als Passivmitglied erhält, wer als heterosexuelle/-r Polizist/-in oder als homo- oder heterosexuelle/-r Nichtpolizist/-in vom Vorstand als Mitglied bestätigt wird.

**Art. 11 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, welche Ehrenwertes für den Verein tun, werden per Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie sind vollwertige Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben volles Stimmrecht.

**Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Austritt aus dem Verein mündlich oder schriftlich dem Vorstand bekannt gibt oder stirbt.

**Art. 13 Ausschluss**

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied zu Händen der Generalversammlung Rekurs einlegen. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.

### **III. Organe**

**Art. 14 Organisation**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

**Art. 15 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung setzt sich aus allen an der Generalversammlung teilnehmenden Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie tritt mindestens ein Mal pro Vereinsjahr zusammen und wird vom Präsidenten einberufen.

Sie trifft folgende Beschlüsse:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten
3. Wahl des Vize-Präsidenten
4. Wahl der Revisoren
5. Abnahme der Jahresrechnung (Décharge)
6. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
7. Beschlussfassung über Rekurse nach Art. 13
8. Änderung der Statuten

**Art. 16 Der Präsident**

Der Präsident wird von der Generalversammlung einzeln gewählt. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Operative Leitung des Vereins
2. Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung
3. Im Namen des Vereines Verträge abzuschliessen
4. Den Verein nach Aussen zu repräsentieren
5. Bei Gleichstimmigkeit in der Generalversammlung, sowie im Vorstand den Stichentscheid zu treffen
6. Erstellung des Jahresberichtes zu Händen der ordentlichen Generalversammlung
7. [...]

#### Art. 17 Der Vize-Präsident

Der Vize-Präsident wird von der Generalversammlung einzeln gewählt. Er ist der Stellvertreter des Präsidenten.

#### Art. 18 Vorstand

Der Vorstand besteht, inklusive Präsident und Vize-Präsident, aus mind. drei aber höchstens neun Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Die Anzahl Aktivmitglieder müssen im Vorstand überwiegen.

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

1. Fragen der Vereinsführung
2. Aufnahme von Mitgliedern
3. Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
4. Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten
5. Betraut eines der Vorstandsmitglieder zur Führung der Vereinsfinanzen (Kassier). Dieses Mitglied erstattet jeweils der ordentlichen Generalversammlung Bericht.
6. Wählt die Delegierten für die „European Gaypolice Association“.

#### Art. 19 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt einen bis drei Mitglieder zu Revisoren. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Überprüfung der Jahresrechnung und Kassenführung
2. Der Generalversammlung darüber Bericht erstatten

### IV. Mittel

#### Art. 20 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Vereinsjahr maximal CHF 50.00.

Bei Vereinsbeitritt während des laufenden Vereinsjahres wird der volle Betrag erhoben. Der Kassier kann Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### Art. 22 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, öffentlichen Beiträgen und freiwilligen Zuwendungen aller Art beschafft.

Zürich, den 06.03.2010

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Der Aktuar

Peter Sahli

Petrik Thomann

Miguel Lopez